

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms und über die Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen in der Stadt Regen (Lärmbekämpfungs- und Sperrzeitverordnung)

Die Stadt Regen erläßt aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Art. 20 Zweites Verwaltungsmodernisierungsgesetz vom 26. Juni 2005 (GVBl S. 287) und des Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 27.12.2004 (GVBl S. 540) folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind die üblicherweise wiederkehrend anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, andere in ihrer Ruhe zu stören. Dazu zählen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, das Hämmern, das Sägen und Hacken von Holz und der Betrieb von motorbetriebenen Rasenmähern, Bodenfräsen, Heckenscheren, Betonmaschinen und sonstigen lärmintensiven Geräten und Maschinen.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne des Absatzes 1 dürfen
 - montags bis einschließlich freitags von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 20.00 bis 08.00 Uhr,
 - samstags von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 18.00 bis 08.00 Uhrnicht ausgeführt werden.
- (3) Die zeitliche Beschränkung des Absatzes 2 gilt nicht für ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.
- (4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen in Häusern, Wohnungen, sonstigen Räumen oder auf privaten Grundstücken nur so benutzt werden, dass andere nicht belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung von Instrumenten und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 3

Halten von Haustieren

- (1) Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Haustieren.
- (2) Die Lage, Anordnung und Beschaffenheit von Ställen oder die sonstige Unterbringung von Haustieren ist so zu wählen und zu gestalten, dass die unvermeidbare Lärmerzeugung auf ein Mindestmaß beschränkt wird.
- (3) Es ist untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen.

§ 4

Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen

- (1) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen veranstaltet werden und die zu einer erheblichen Belästigung für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen, beginnt um 23.00 Uhr und endet um 08.00 Uhr.
- (2) Für Vergnügungen im Sinne des Absatzes 1, die im Rahmen des
 - Pichelsteiner-Festes,
 - Marcher Kirchweihfestesveranstaltet werden, beginnt die Sperrzeit um 24.00 Uhr und endet um 08.00 Uhr.
- (3) Die Stadt Regen kann die Sperrzeit nach den Absätzen 1 und 2 bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängern oder verkürzen.

§ 5

Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Die Stadt Regen kann von den Regelungen des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (§ 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 6

Einzelanordnungen

- (1) Die Stadt Regen kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des VwZVG.

§ 7

Andere Rechtsvorschriften

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Bestimmungen, vor allem zum Schutz der Sonn- und Feiertage und der Nachtruhe, bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte benutzt,
 3. entgegen § 3 Haustiere hält, unterbringt oder frei herumlaufen läßt,
 4. einer zur Erfüllung der nach §§ 1 bis 3 bestehenden Verpflichtungen erlassenen Anordnung nach § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Veranstalter einer öffentlichen Vergnügung im Sinne des § 4 die allgemeine oder die für den Einzelfall festgesetzte Sperrzeit (§ 4 Abs. 1 bis 3) nicht einhält,

2. einer zur Erfüllung der nach § 4 bestehenden Verpflichtungen erlassenen Anordnung nach § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms und über die Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen in der Stadt Regen (Lärmbekämpfungs- und Sperrzeitverordnung) vom 07. 06. 1988 außer Kraft.

Regen, 16. Juli 2008

(Ilse Oswald)
1. Bürgermeisterin